

KUNSTSTIFTUNG HOHENKARPFEN

KUNSTVEREIN SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG

Kunststiftung Hohenkarpfen · Hofgut Hohenkarpfen · D-78595 Hausen ob Verena

Geplanter Wind-Industriepark bedroht Kulturlandschaft um den Hohenkarpfen



Kunststiftung Hohenkarpfen e.V.
Kunstverein Schwarzwald-Baar-Heuberg

Jahresversammlung der Mitglieder
am 19. September 2015
im Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises
in VS-Villingen

Presseverlautbarung der Kunststiftung Hohenkarpfen vom 19. September 2015

Vorstand und Kuratorium der regionalen Kunststiftung Hohenkarpfen haben sich in einer gemeinsamen Sitzung vom 15. Juni 2015 mit dem 6. Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen befasst, der den Ausweis einer Konzentrationszone für Großwindenergieanlagen auf dem Weilheimer Berg vorsieht, und einhellig beschlossen, *Widerspruch* einzulegen.

Nach Überzeugung der Stiftungsorgane sprechen in der Abwägung der Argumente folgende Tatsachen gegen die Errichtung solcher 200 m hohen Anlagen:

1. Der Eingriff in den gesetzlich verankerten Natur- und Landschaftsschutz in diesem dicht besiedelten Gebiet ist angesichts des geringen ökonomischen Nutzens unverhältnismäßig. Wir leben in einer ökonomisch grenzwertigen Windzone und verfügen weder über gut ausgebaute Netze noch über die notwendige Speichertechnologie. Dazuhin stehen keine geeigneten Zuwegungen und Stromableitungen auf dem Weilheimer Berg zur Verfügung. Windstrom, der nicht bedarfsgerecht und planbar vom Verbraucher abgerufen werden kann, trägt wenig zur angestrebten Energiewende bei.
2. Die Kunststiftung Hohenkarpfen befürchtet, dass durch den geplanten „Wind-Industriepark“ mit 6 Anlagen von ca. 200 m Höhe eine dramatische technische Überprägung einer überregional bedeutsamen Kulturlandschaft um den Hohenkarpfen mit weiträumigen Blickbeziehungen zur Baar, zum Schwarzwald, zur Schwäbischen Alb und den Alpen entsteht.
Nahe gelegene Ortschaften, wie Seitingen-Oberflacht, Rietheim-Weilheim, Gunningen, Hausen ob Verena, Dürbheim und Balgheim würden durch die industrielle Veränderung der Landschaftskulisse optisch so bedrängt, dass sie ihren ländlichen Charakter weitgehend verlören. Neben einer erheblichen Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft und der Wohnqualität wäre mit Sicherheit auch mit einem Wertverlust der Wohnungen und Häuser zu rechnen.
3. Die Kunststiftung Hohenkarpfen hat eine gutachterliche Einschätzung zu den Auswirkungen der beabsichtigten Windenergieanlagen auf dem Weilheimer Berg zum Schutzgut „Landschaft“ vorliegen, die gravierende Mängel bei der Flächennutzungsplanung samt Umweltbericht nachweist.

So fehlen die Fortschreibung der Landschaftsplanung, wie sie das Bundesnaturschutzgesetz zwingend vorschreibt, ebenso wie Risikoanalysen bis zur Wirkungsgrenze der Anlagen im Umfeld.

Unzureichende Visualisierungen kleinerer Anlagen erlauben bisher dem Bürger keine wirklichkeitsnahe Einschätzung der eigenen Betroffenheit. Dank des genannten Gutachtens sind nunmehr realistische Visualisierungen unter www.kunststiftung-hohenkarpfen.de einsehbar.

4. Da bislang keine vertieften und belastbaren Gutachten nach neuesten Erkenntnissen zum Arten- und Naturschutz vorliegen, fordert die Kunststiftung Hohenkarpfen die planenden Gremien auf, einstweilen alle weiteren Schritte in dieser Angelegenheit auszusetzen, bis zumindest eine umfassende Beurteilung des Artenschutzes möglich ist.
5. Ohnehin müssen neue Erkenntnisse in Bundes- und Landesrichtlinien zum Schutz des bedrohten Rotmilans und weiterer windkraftempfindlicher Tierarten erst noch umgesetzt werden. Denn gegenwärtig sorgen widersprüchliche Verfahrensvorgaben für beträchtliche Rechts- und Planungsunsicherheiten.

Es gehört zu den demokratischen Grundlagen unserer Rechtskultur, dass Natur, Landschaft und Klima als Schutzgüter nicht unangemessen und ideologisch gegeneinander ausgespielt, sondern in vertieften Abwägungsprozessen beurteilt werden. Bei der Planung solch tiefgehender Eingriffe in Natur, Landschaft und Lebenswelt, deren Auswirkungen weit über die Gemarkungen der planenden Gemeinden hinausgehen, sind die umfassende Information der Öffentlichkeit, die Transparenz der Interessen und die strikte Beachtung der gesetzlichen Vorgaben unabdingbar.

Nach Überzeugung der Kunststiftung Hohenkarpfen besteht beträchtlicher Nachholbedarf beim Einbezug der betroffenen Bürger in diese Planungen einer Konzentrationszone für Großwindanlagen auf dem Weilheimer Berg.

gez.

Prof. Dr. Friedemann Maurer
Vorsitzender des Vorstands
der Kunststiftung Hohenkarpfen

gez.

Prof. Dr. Dr. Dr.h.c. Michael Ungethüm
Vorsitzender des Kuratoriums
der Kunststiftung Hohenkarpfen

Blickpunkt 4

Hofgut Hohenkarpfen – Abstand WEA 2-3 km - Normalobjektiv 50 mm



Visualisierung Enercon E 126
(Gesamthöhe 200 m, Rotordurchmesser 126 m)

Blickpunkt 6

Oberflacht - Abstand WEA 3,5-4,5 km - Normalobjektiv 50 mm



Visualisierung Enercon E 126
(Gesamthöhe 200 m, Rotordurchmesser 126 m)

Blickpunkt 7

Weilheim - Abstand WEA 2-3 km - Normalobjektiv 50 mm



Visualisierung Enercon E 126
(Gesamthöhe 200 m, Rotordurchmesser 126 m)

Blickpunkt 8

Rietheim Ortsmitte - Abstand WEA 2-3 km - Normalobjektiv 60 mm



Visualisierung Enercon E 126
(Gesamthöhe 200 m, Rotordurchmesser 126 m)

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Nr	Windhöf- fig- keit	Schutzgüter	Restriktionen und Hinweise
1	Weilheimer Berg 5,25 - 6,25 m/s (6,50 m/s) (gute Nutz- barkeit)	Mensch Kultur-Sachgüter Landschaft Pflanzen Tiere Biodiv Boden Wasser Klima Luft Artenschutz	Auf der Fläche befanden sich 2012 zwei Revierverdachte des Roten Milans, ein weiterer westlich des Gebiets, ein Brutnachweis südöstlich des Gebiets. Kartierungen für einen Projektentwickler 2013 haben Horstnachweise von Rotmilanen nordwestlich und nordöstlich des Gebiets ergeben. Die 1.000 m Radien um die Horstnachweise lagen jedoch außerhalb des Gebiets. Ein Uhu-Brutpaar mit Horstnachweis befindet sich nördlich der Fläche und wurde 2013 bestätigt. Die Flächenabgrenzung wurde an den 1.000 m Radius des Horstnachweises angepasst. Weitere Untersuchungen laufen derzeit noch. Hinzu kommt ein erhöhtes Konfliktpotential hinsichtlich des Schutzguts Mensch aufgrund der siedlungsnahen Lage des potentiellen Windnutzungsgebiets sowie hinsichtlich des Schutzgutes Wasser, da Wasserschutzgebiete der Zone II und III betroffen sind. Durch die Reduzierung des Gebiets um Flächen des erweiterten Vorsorgeabstands und Erhöhung des Vorsorgeabstands für Dorf-, Kern- und Mischgebiete auf 1.000 m sowie durch die Reduzierung des Gebiets um Flächen, die als Wasserschutzgebiet Zone II ausgewiesen sind werden zahlreiche Konflikte vermieden. Artenschutzrechtliche Untersuchungen laufen derzeit noch. Evtl. wird sich aufgrund des BOS-Digitalfunks eine Höhenbegrenzung ergeben. Es verbleiben ausreichend große Flächen für eine Ausweisung als Konzentrationszone Windenergie. Aufgrund der besonderen geomorphologischen Gegebenheiten ist eine Bebauung jedoch nur unter Berücksichtigung von Verminderungsmaßnahmen (gleiche Anlagentypen, Variantenprüfung von Anlagenformationen etc.) denkbar. Es wird daher empfohlen, das potentielle Windnutzungsgebiet weiter zu konkretisieren .

	Positive Auswirkungen	Geringe negative Auswirkungen	Negative Auswirkungen	Erhebliche negative Auswirkungen
--	-----------------------	-------------------------------	-----------------------	----------------------------------

Quelle:

HHP, Umweltbericht – 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Verwaltungsraum Tuttlingen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie.

HHP HAGE+HOPPENSTEDT PARTNER raumplaner landschaftsarchitekten